

Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säukebstiege
1010 Wien

Zl. 8300/74

Betr.: Harnischgang im Dürrenstein
NÖ, Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das BDA hat gemäss Artikel II, § 2, Absatz 1 des BG vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass die Erhaltung der Höhle mit dem Namen

H a r n i s c h g a n g (ca 1407 m)
im Dürrenstein, Niederösterreich
(Österr. Höhlenverzeichnis Nr. 18₁₅ / 55)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäss Artikel II, § 1 Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschliessungsanlagen nach Massgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Sämtliche bisher bekannt gewordenen Höhlenräume des Harnischganges liegen unterhalb der Grundparzelle Nr. 140/8 (Wald) der KG Seekopf der Gemeinde Lunz am See, die in EZ 138 der nö. Landtafel enthalten ist. Diese Parzelle steht zu je gleichen Teilen im Eigentum von Frau Dr. Maria Kovar, Frau Dipl. Ing. Christine Paula Geiszlhofer, Herrn Dipl. Ing. Hans Peter Kupelwieser, Herrn Ing. Peter Mathes, Frau Dr. Elisabeth Hauser und Herrn Wilhelm Mathes.

Die Lage und der Verlauf der Höhle auf dem Grundstück 140/8 der KG Seekopf sind aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich, die Topographie ist dem angeschlossenen Höhlenplan zu entnehmen. Lage- und Höhlenplan stellen einen Bestandteil dieses Bescheides dar.

Für die ~~Einleitung des Verfahrens~~ ist maßgeblich, daß es sich bei dem Harnischgang nach den neuesten Forschungen um eine Großhöhle mit bisher 522 m vermessenen Höhlenstrecken handelt. Ein großer Teil dieser Höhlenräume überlagert die bereits unter Denkmalschutz stehende Lechnerweidhöhle. In der Ausformung der Höhlenräume des Harnischganges zeigen sich eindeutige Parallelen zur Lechnerweidhöhle, so daß an einem genetischen Zusammenhang nicht gezweifelt werden kann. Eigenart und besonderes Gepräge erhält die Höhle durch den überaus engen, winkeligen Zugangsteil, der die übrigen, geräumigeren Höhlenteile erschließt. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle liegt unter anderem darin, daß sie große Teile eines anderen Höhlensystems überlagert, ohne bisher einen befahrbaren Zusammenhang aufzuweisen. Die in den Harnischhallen 1 und 2 aufgeschlossenen Harnischflächen stellen einmalige Studienobjekte für tektonische Bewegungen und Veränderungen der Höhlenräume dar. Die Entwicklungsgeschichte der Canyons, die auch im Harnischgang typisch geformt sind, läßt sich an mehreren Stellen der Höhle eindeutig klären. Als Ausgangsflächen für die Canyonbildung dienen im Harnischgang jedoch keine Schichtflächen, sondern die so kennzeichnenden Harnischflächen.

Durch die Unterschutzstellung ~~wäre eine normale~~ ^{ist eine} forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes über der Höhle nicht beeinträchtigt.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des BDA an Ort und Stelle erhoben und ihm BDA überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Fink M.H. (1973): Der Dürrenstein .

Wissenschaftliche Beihefte zur Zeitschrift "Die Höhle" (Wien) 22: Seite 86-88.

Süssenbeck H., Tuscher M. (1968): Dürrenstein-Expedition 1968.

Höhlenkundliche Mitteilungen des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, (Wien) 24 (9): Seite 164

Süssenbeck H., Tuscher M. (1969): Dürrenstein-Expedition 1969.

Höhlenkundliche Mitteilungen des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (Wien) 25(12): Seite 187-188.

Süssenbeck H. und M. (1971): Dürrensteinexpedition 1970.

Mitteilungen Höhlenkundliche des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (Wien) 27(2): Seite 31.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäss Artikel II, § 2 Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 20 August 1974, Zl. 6804/74 mitgeteilt. Die Parteien haben der ihnen ~~zustehenden~~ gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, dass es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, dass der Harnischgang eine genetische Einheit mit der von ihm überlagerten Lechnerweidhöhle darzustellen scheint.

(zum Naturdenkmal erklären)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zur Beachtung:

Als die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Durch bedarf insbesondere die Inverkehrung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestelltes Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzug dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals mit der Veräußerer (Verpflichteter) unter Masshaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Bundesdenkmalamtes anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschließen jeder Art, in Katakomben oder Katakombenräumen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehen der Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art, ~~in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.~~

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1. Frau Dr. Maria Kovar, 1190 Wien, Schegargasse 13-15/77
 - 2. Frau Dipl. Ing. Christine Paula Geiszlhofer, 3144 Wald/NÖ. Auern 3
 - 3. Herrn Dipl. Ing. Hans Peter Kupelwieser, 3293 Lunz/See Lunz Amt 53
 - 4. Herrn Ing. Peter Mathes, D-7500 Karlsruhe, Schnetzlerstraße 2
 - 5. Frau Dr. Elisabeth Hauser, 2340 Mödling, Hauptstraße 44
 - 6. Herrn Wilhelm Mathes, 3293 Lunz/See, Lunz Amt 53
- als Miteigentümer des Grundstückes Nr. 140/8, KG Seehof
- 7. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1
 - 8. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs
 - 9. die Marktgemeinde Lunz am See, 3293 Lunz am See
 - 10. das Amt der nö. Landesregierung, 1010 Wien Herrngasse 17-13
 - 11. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, 1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/3

zur Kenntnis

Wien, am 8. Oktober 1974

Der Präsident:

hos
26.9.74
Kp
26.9.74

Kanzleivermerk:

Siehe bitte auf Seite 1

(Aktenumschlag)